

15.04.2025

Beschlussvorlage Nr.: 2025/065

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

**Einziehung einer Teilfläche der Straße "Vor dem Moore" in Neustadt a. Rbge.,
Gemarkung Neustadt, nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG)**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	14.05.2025 -							
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allg. Ordnungsangelegenheiten	26.05.2025 -							
Verwaltungsausschuss	02.06.2025 -							

Beschlussvorschlag

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Absicht der Einziehung einer Teilfläche des Flurstücks 331/4 (tw.), Flur 2 der Straßenfläche „Vor dem Moore“, Gemarkung Neustadt, gemäß § 8 Abs. 2 NStrG öffentlich bekannt zu geben.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 des NStrG vorgeschriebenen Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe der Einziehungsabsicht die endgültige Einziehung der Widmung bekannt zu machen, sofern nicht Anregungen und Bedenken eingegangen sind. Bei Vorliegen von Anregungen und Bedenken ist die Einziehung erneut den Gremien zur Beratung vorzulegen.

Anlass und Ziele

Im Zuge von Widmungsprüfungen wurde festgestellt, dass die Straße „Vor dem Moore“ in ihrer Gesamtheit für den öffentlichen Verkehr gewidmet ist. Ziel ist es, Widmungen von Straßen, Wegen und Plätzen, die keine Verkehrsbedeutung mehr besitzen oder wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles zur Beseitigung der Widmung vorliegen, einzuziehen.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2025		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Das in dem beigefügten Lageplan rot gekennzeichnete Flurstück 331/4 (tw.), Flur 2, Gemarkung Neustadt, war seinerzeit als Bestandteil der Straße „Vor dem Moore“ (grün) gewidmet.

Im Rahmen von Widmungsüberprüfungen wurde festgestellt, dass es sich bei der o.g. Teilfläche der Straße nur um einen Wirtschaftsweg handelt und auf der genannten Fläche kein öffentlicher Verkehr stattfindet. Die Teilfläche stellt sich objektiv in diesem Bereich nur als Wirtschaftsweg dar und wird aufgrund der Beschaffenheit (kein fester Straßenbelag) ausschließlich vom landwirtschaftlichen Anliegerverkehr genutzt.

Gemäß § 8 Abs. 1 NStrG soll der Straßenbaulastträger eine Einziehung von Straßen veranlassen, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr haben. Diese Regelung gilt auch für Straßenteilstücke. Für die Funktion der Straße sind die Teilflächen nicht erforderlich.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Widmung für das betreffende Flurstück einzuziehen.

Als Anlage ist ein Plan des einzuziehenden Flurstückes beigefügt und rot markiert.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist gut versorgt.

Wir sind auf den demographischen Wandel vorbereitet und passen Infrastrukturen an.

Auswirkungen auf den Haushalt

Finanzielle Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die Fläche bereits seit Jahren als Wirtschaftsweg genutzt wird und daher geringe Unterhaltungsarbeiten stattgefunden haben.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung am 02.06.2025 wird die Absicht der Einziehung des Flurstückes 331/4 (tw.), Flur 2, Gemarkung Neustadt, öffentlich bekanntgegeben. Sofern keine Bedenken gegen die Einziehung eingegangen sind, wird die endgültige Einziehung der Widmung bekanntgegeben.

Fachdienst 66 - Tiefbau -

Anlage öff. Lageplan Teileinziehung